

Kurztitel

Unterhaltsvorschußgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 451/1985 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2003

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.01.2005

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Text**Beginn und Dauer**

§ 8. Die Vorschüsse sind vom Beginn des Monats, in dem das Kind dies beantragt, für die Dauer des voraussichtlichen Vorliegens der Voraussetzungen, jedoch jeweils längstens für drei Jahre zu gewähren. Vorschüsse nach § 4 Z 4 dürfen einem Kind nur bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens zur Feststellung der Abstammung des Kindes gewährt werden.